

Anforderungen an Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie wirkt sich auf die unterschiedlichsten Bereiche des Lebens aus und stellt uns alle vor Herausforderungen, die es bestmöglich zu meistern gilt. Auch die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen stehen vor bisher ungekannten Problemen. Theoretischer und praktischer Unterricht wurde ausgesetzt oder schnellstmöglich auf E-Learning-Formate umgestellt, die praktische Ausbildung konnte zum Teil nicht stattfinden oder musste neu organisiert werden.

Auch hinsichtlich der **Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen** ergeben sich Fragen: Können sich die Auszubildenden darauf verlassen, dass die Prüfungen in der gewohnten Form stattfinden? Werden sie in dem gleichen Setting geprüft, in dem sie sich während der praktischen Ausbildung auf die Prüfungen vorbereitet haben? Müssen sie befürchten, kurzfristig in anderen Prüfungsformaten geprüft zu werden? Ist eine ordnungsgemäße, staatlich einheitliche Prüfung der Berufsfähigkeit sichergestellt? Finden die Abschlussprüfungen innerhalb der Ausbildungszeit statt? Werden sie überhaupt zur Prüfung zugelassen, wenn Praxiseinsätze bspw. aufgrund der Schließung der Einrichtung nicht absolviert werden konnten?

Im Rahmen des zweiten Bevölkerungsschutzgesetzes wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um per Rechtsverordnung Flexibilisierungen im Bereich der Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe vornehmen zu können. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 15. Mai 2020 den **Referentenentwurf einer „Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“** vorgelegt. Den Ländern soll vorübergehend ermöglicht werden, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und den auf ihrer Basis erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe abzuweichen.

Es ist gut, dass Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, die Ausbildung und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen auch unter den erschwerten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie weiterhin zu ermöglichen. Es braucht dafür an der jeweiligen Situation orientierte Lösungen, um den Herausforderungen in verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie gerecht werden zu können. Auf keinen Fall darf die Corona-Pandemie als Vorwand genutzt werden, um sich nicht an Vorschriften halten zu müssen oder rechtliche Vorgaben zur Ausbildungsqualität aufzuweichen.

In der Versorgungspraxis gibt es aktuell sehr unterschiedliche Situationen. Die ersten Krankenhäuser nutzen ihre für die Corona-Pandemie zurückgehaltenen Kapazitäten wieder. So finden Elektivaufnahmen wieder statt, die OP-Kapazitäten werden wieder hochgefahren und Corona-Stationen zurückgebaut. Auszubildende in vor allem schulischen Ausbildungen im Gesundheitswesen finden keine Stellen in den Kooperationsbetrieben, um ihre praktischen Einsätze durchführen zu können und befürchten daraus resultierend eine Nichtzulassung zur Prüfung.

Es muss alles dafür getan werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung sichergestellt wird. Gute Fachkräfte werden dringend gebraucht. Gut ist daher, dass Regelungen getroffen werden, um den praktischen Teil der staatlichen Prüfung auch unter Einhaltung der Hygienestandards durchführen zu können. Sicherzustellen ist, dass von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur abgewichen wird, wenn die Erforderlichkeit anhand klarer, einheitlicher Kriterien festgestellt wird. Die Durchführung einer Prüfung mit Simulationspersonen, an einem geeigneten Modell oder einer Fallvorstellung, wie in der Verordnung des BMG vorgesehen, muss gut begründet sein. Wichtig ist, dass der einheitliche Charakter der staatlichen Abschlussprüfungen erhalten bleibt.

Aus diesem Grund setzt sich ver.di insbesondere für folgende Regelungen ein.

Durchführung der praktischen Prüfung in der Versorgung von Patient*innen oder Bewohner*innen

- Die praktische Prüfung dient dem Nachweis berufspraktischer Kompetenzen in der regulären Versorgung einer Patientin oder eines Patienten oder einer Patient*innengruppe im praktischen Einsatzort. Die praktischen Prüfungen sind daher – soweit möglich – unter Einhaltung der Hygienestandards wie geplant durchzuführen. Die praktische Prüfung ist dabei als ganzheitliche Versorgungssituation zu betrachten, zu der die Anamnese der*s Patient*in, die Planung der pflegerischen oder therapeutischen Maßnahmen, die Durchführung der Maßnahmen und die Dokumentation sowie ggf. die notwendigen inter- und intradisziplinären Übergeben gehören. Ist für die Auszubildenden die praktische Prüfung in einem Einsatz in Infektionsbereichen mit Corona-Patient*innen geplant, sind ihre Ausbildungspläne anzupassen und sie in fachähnliche andere Bereiche einzuteilen. Dies muss mit zeitlichem Vorlauf vor der praktischen Prüfung stattfinden, sodass es den Auszubildenden möglich ist, sich in diesem Bereich einzuarbeiten. Ggf. ist der Zeitpunkt der praktischen Prüfung innerhalb der Ausbildungszeit nach hinten zu verlegen.
- Die Beibehaltung von zwei Fachprüfer*innen, von denen mind. eine*r aus der Berufspraxis, wenn gesetzlich vorgesehen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation, kommen muss. Die Vergabe der Note muss durch Einzelbenotung der Fachprüfer*innen erfolgen. Die Prüfungsnote wird daraufhin durch den*ie Prüfungsausschussvorsitzende*n gebildet.

Durchführung der praktischen Prüfung mit Simulation der Versorgungssituation durch andere Personen oder an einem Modell

- Wenn die Prüfung als Simulation der Versorgungssituation durch andere Personen oder an einem Modell durchgeführt werden soll, ist die Prüfungssituation weiter möglichst nah an der üblichen praktischen Prüfung zu orientieren. Dafür sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Die Prüfung muss an der normalen beruflichen Praxis orientiert sein. Sie darf also nicht der Prüfung der Reaktionen in Notfallsituationen dienen.
 - Die Abnahme der Prüfung durch zwei Fachprüfer*innen ist zwingend, wobei mind. ein*e Fachprüfer*in die Befähigung zur praktischen Anleitung vorweisen muss, wenn dies gesetzlich gefordert ist. Die Fachprüfer*innen haben das zu erwartende Ergebnis vor

der Prüfung festzulegen und die Bewertung anhand diesem gemeinsam zu erstellenden Kriterienkatalog vorzunehmen. Die Prüfungsnote entsteht durch die unabhängige Benotung beider Fachprüfer*innen, der Bildung des Notendurchschnitts der gegebenen Noten und der Rundung der Prüfungsnote im Sinne der*s Auszubildenden. Bei der Dokumentation der Prüfung durch die Fachprüfer*innen ist es notwendig, dass diese nachvollziehbar darstellt, wie es zur Benotung der Prüfungsleistung kommt, um die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

- Der Ablauf der Prüfung ist möglichst praxisnah zu gestalten und in folgenden Schritten durchzuführen: Anamnese der*s Patient*in oder Bewohner*in, Planung der pflegerischen oder therapeutischen Maßnahmen, Durchführung der Maßnahmen und Dokumentation sowie ggf. notwendigen inter- und intradisziplinären Übergabe. Sie soll nicht durch Abfrage von theoretischem Wissen zu einer zweiten mündlichen Prüfung werden.
- Die Prüfung ist möglichst nahe an der praktischen Realität des Versorgungsbereiches zu orientieren, in dem sich der*die Auszubildende zum Zeitpunkt der Prüfung befindet. Den Auszubildenden sind alle in der Praxis vorhandenen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der berufspraktischen Fähigkeiten notwendig sind, wie beispielsweise Medikamentenlisten, Patient*innenkurven, Standards.
- Den Auszubildenden ist eine ausreichende praktische Übung der Prüfungsform und vorheriger Zugang zu entsprechenden Einrichtungen zu ermöglichen.
- Es muss sichergestellt werden, dass alle Auszubildenden eines Kurses dieselbe Prüfungsform durchlaufen, um dem Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden. Es darf nicht sein, dass einige Auszubildende in der Praxis geprüft werden, während bei anderen auf z. B. die Simulationsprüfung zurückgegriffen wird.
- In der Regel finden die Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen zum Teil Monate vor dem Ausbildungsende statt. Mit Blick auf ggf. nicht vermittelte prüfungsrelevante Inhalte im theoretischen und praktischen Unterricht und der Ermöglichung im Selbststudium erworbenes Wissen gemeinsam mit den Lehrkräften zu reflektieren, ist es in Betracht zu ziehen, die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen innerhalb der Ausbildungszeit nach hinten zu verlegen.

Durchführung der praktischen Prüfung als Fallbesprechung

- Die adäquate Prüfung der beruflichen Handlungskompetenzen als mündliche Fallbesprechung sehen wir kritisch, da es schwierig ist, diese von der mündlichen Prüfung abzugrenzen. Sofern jedoch aufgrund der Corona-Pandemie über kein anderes Prüfungsformat ermöglicht werden kann, dass die Ausbildung in der vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, sind bei einer Fallbesprechung die gleichen Kriterien zu Inhalten, Zwei-Prüfer*innen-prinzip, Praxisnähe und Übungsmöglichkeiten anzulegen wie bei einer Simulationsprüfung. Eine Prüfungsabnahme beispielsweise in Form einer Telefon- oder Videokonferenz ist nicht möglich. Die Prüfungsabnahme hat unter Einhaltung behördlich angeordneter Schutzmaßnahmen und während der Präsenz aller an der Prüfung Beteiligten stattzufinden.

Weiterer Regelungsbedarf

Darüber hinaus setzt sich ver.di weiter dafür ein, die Fehlzeitenregelungen in den Gesundheitsfachberufen während der Corona-Pandemie auszusetzen. Auszubildende dürfen sich nicht aus Angst vor einer Nichtzulassung zur Abschlussprüfung in Eigengefährdung bringen, oder Patient*innen, Bewohner*innen und Angehörige gefährden, indem sie krank zur Ausbildung kommen. Die Berufsfähigkeit wird im Rahmen der Berufszulassungsprüfung nachgewiesen und steht nicht nachweisbar in einem Zusammenhang mit Anwesenheitszeiten.